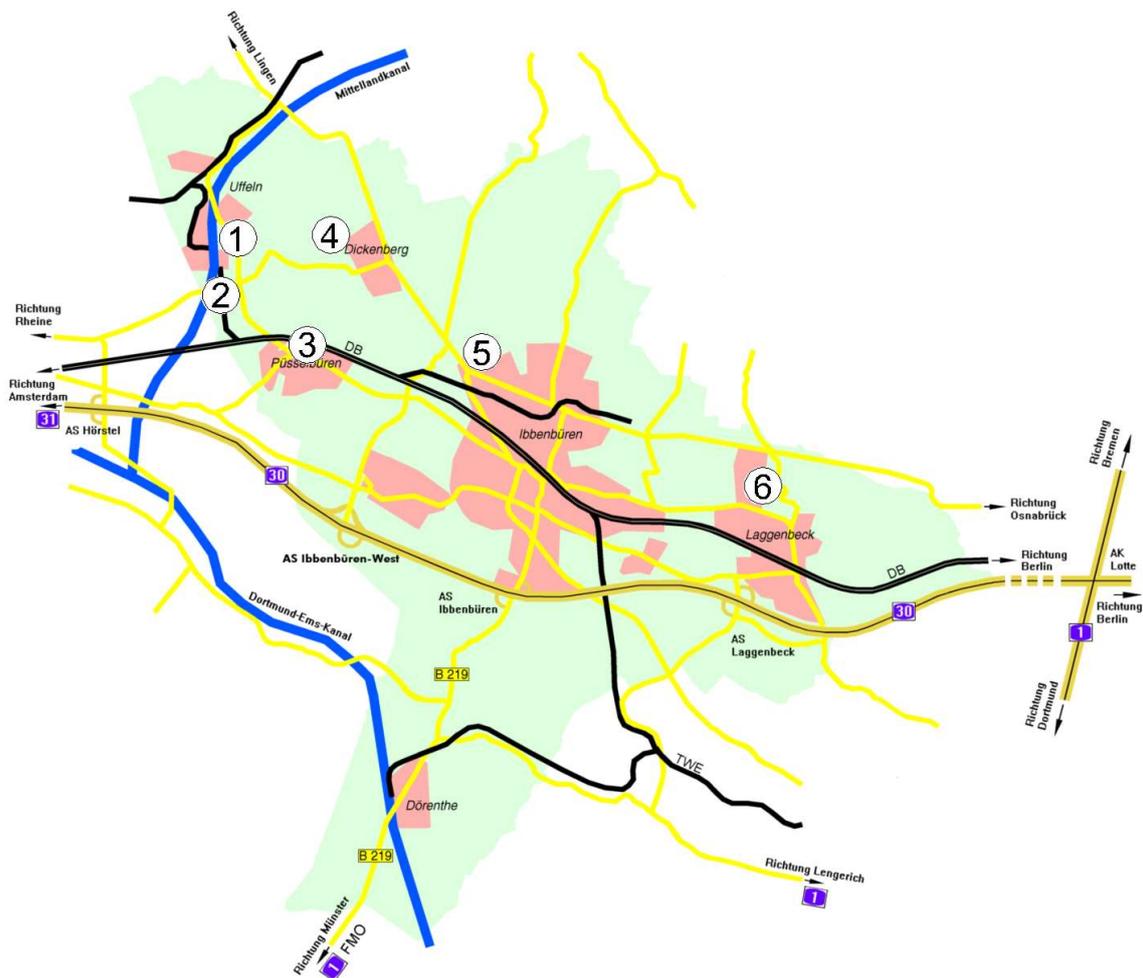


Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 a Baugesetzbuch (BauGB) zur 157. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Herausnahme nicht mehr benötigter Bauflächen



1) Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Seitens der Landesregierung NRW und der Bezirksregierung Münster besteht seit Jahren die Forderung, den schon lang anhaltenden Flächenverbrauch im Land zu begrenzen. Daher wird im Rahmen von Fortschreibungs- bzw. Änderungsverfahren zum Regionalplan auf eine beschränkte Ausweisung neuer Bauflächen geachtet. Die von den Kommunen festgestellten Bedarfe an neuen Bauflächen werden mit den im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten, aber noch nicht in Anspruch genommenen Flächenreserven verglichen. Stehen den ermittelten Bedarfen noch Flächenreserven im FNP gegenüber, so ist die Kommune verpflichtet, den Bedarf zunächst dort zu decken, wo laut FNP noch entsprechende Bauflächen zur Verfügung stehen. Anderenfalls sind im Tausch für gewünschte neue Bauflächen, an anderer Stelle im Flächennutzungsplan Flächen in gleicher Größe herauszunehmen.

Im Rahmen der 19. Änderung des Regionalplanes, welche durch Bekanntmachung vom 29.03.2019 wirksam wurde, sind auf Wunsch der Stadt Ibbenbüren unter anderem neue Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche in Schierloh sowie neue Allgemeine Siedlungs-

bereiche in der Westvorstadt und in Laggenbeck dargestellt worden. In vorangegangenen Abstimmungsgesprächen mit der Bezirksregierung Münster wurde bereits deutlich, dass diese Neuausweisungen nur im Tausch mit anderen Flächenreserven möglich sind.

Mit der 157. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Herausnahme nicht mehr benötigter Bauflächen soll der Zielsetzung des § 1a (2) Baugesetzbuch (BauGB) entsprochen und der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden sichergestellt werden. Mit der Herausnahme von gewerblichen Bauflächen bzw. Wohnbauflächen in nicht integrierten Lagen wird der Außenbereich vor einer weiteren Zersiedlung geschützt und dem grundsätzlichen städtebaulichen Ziel der Innenentwicklung und der Entwicklung integrierter Lagen entsprochen.

2) Beurteilung der Umweltbelange

In den sechs Änderungsbereichen

1. Uffeln – Nord, 2. Uffeln – Süd, 3. Püsselbüren, 4. Wilhelmschacht, 5. Bockraden und 6. Laggenbeck

werden im Rahmen dieser 157. Änderung des Flächennutzungsplanes die bisher dargestellten gewerblichen Bauflächen bzw. Wohnbauflächen, entsprechend ihrer heutigen Nutzung, zukünftig als Wald oder Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Vergleich zwischen den bisherigen und den geplanten Darstellungen werden somit keine Erweiterungen der Bauflächen, sondern deren Reduzierung vorgesehen. Durch diese Änderung stehen 25,8 ha bisherige potentielle Bauflächen in den Änderungsbereichen wieder einer land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Nachteilige Auswirkungen auf die unterschiedlichen Belange werden aufgrund dieser Planung daher nicht erwartet. Im Gegenteil werden durch die Rücknahme der Bauflächen potentielle bauliche Inanspruchnahmen durch eine verbindliche Bauleitplanung zukünftig ausgeschlossen.

3) Ergebnis der Abwägung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie der Offenlegung und der erneuten Offenlegung sind verschiedene Hinweise und Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen worden, die in einer Abwägungstabelle zusammengefasst und wortwörtlich wiedergegeben sind. Die Abwägungstabelle enthält jeweils einen Vorschlag der Verwaltung, wie mit den Inhalten der Stellungnahmen umgegangen werden könnte.

Daher wird auf die Auflistung aller Stellungnahmen und Abwägungs-/Beschlussvorschläge der Verwaltung an dieser Stelle verzichtet.

Neben dem Entwurf der 157. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Umweltberichtes als Teil der Begründung sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit umweltbezogenen Informationen:

1. Bezirksregierung Münster, Dez. 32 Regionalentwicklung
Landesplanerische Zustimmung, Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung
2. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW
Bergwerksfelder der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH und der Salzgitter Klöckner-Werke GmbH unter den Änderungsflächen

3. Deutsche Bahn AG
Durch Eisenbahnbetrieb und Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen sowie Belange der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes
4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung WestTelekommunikationslinien in den Plangebieten
5. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland
Hinweise zu vorhandenen Wallhecken und Waldbereichen
6. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Steinfurt
Landwirtschaftliche / agrarstrukturelle Bedenken aufgrund Entzug von Ackerland
7. O2 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
Richtfunkverbindungen in den Plangebieten
8. Westnetz GmbHVerlauf der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ibbenbüren

Stellungnahmen von der Öffentlichkeit mit umweltbezogenen Informationen:

1. Öffentlichkeit
Bereich der Sprung- und Zerrüttungszone, zukünftige Bergverschiebungen, Grundbewegungen

4) Verfahrensablauf

- Der Beschluss zur 157. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 10.07.2019 vom Rat der Stadt Ibbenbüren gefasst.
- Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung ist im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB durch Aushang der Planunterlagen sowie der Begründung in der Zeit vom 21.09.2019 bis 21.10.2019 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB ist in der Zeit vom 24.09.2019 bis 24.10.2019 durchgeführt worden.
- Nach erfolgtem Offenlegungsbeschluss des Rates am 28.11.2019 hat der Entwurf zur 157. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und der wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 17.03.2020 bis 30.04.2020 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die gesetzlich vorgeschriebene Auslegungsfrist war seinerzeit, bedingt durch die Corona-Pandemie, entsprechend verlängert worden.
- Mit Schreiben vom 12.03.2020 sind die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 (2) BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und um Abgabe einer Stellungnahme in der Zeit vom 17.03.2020 bis 30.04.2020 gebeten worden.
- Entgegen der bisherigen Zielsetzung sollte nun, in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster, im Teilbereich 1 „Uffeln – Nord“ die westliche Teilfläche doch als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan belassen werden. Als Begründung sind insbesondere die fast vollständige Vermarktung der GE-Flächen im Gewerbegebiet Schierloh II und die nach wie vor sehr große Nachfrage nach gewerblich nutzbaren Baugrundstücken in Ibbenbüren genannt. Dies entsprach im Übrigen auch dem Anliegen eines Grundstückseigentümers aus diesem Bereich (siehe Stellungnahmen Öffentlichkeit Abwägungstabelle).

- Gemäß § 4 a (3) BauGB ist der Entwurf des Bauleitplanes erneut auszulegen, wenn er nach durchgeführter Offenlegung geändert oder ergänzt wird. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Von dieser Regelung wurde im vorliegenden Verfahren Gebrauch gemacht, da sich lediglich für den Teilbereich „Uffeln – Nord“ Änderungen ergeben haben. Auf die Möglichkeit, die Dauer der Auslegung und die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen angemessen zu verkürzen, wurde verzichtet.
- Aufgrund der nach der Offenlegung vorgenommenen Verkleinerung des Geltungsbereiches des Teilbereiches Nr. 1 „Uffeln – Nord“ ist ein Beschluss zur erneuten Offenlegung herbeigeführt worden. Daraufhin hat die 157. Änderung des FNP einschließlich der Begründung und der wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 05.04.2022 bis 05.05.2022 gemäß § 4 a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.04.2022 über die erneute öffentliche Auslegung benachrichtigt und um Abgabe einer Stellungnahme in der Zeit vom 05.04.2022 bis 05.05.2022 gebeten worden.
- Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 die 157. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Herausnahme nicht mehr benötigter Bauflächen für die Vorlage zur Genehmigung bei der Bezirksregierung Münster beschlossen.
- Die Bezirksregierung Münster hat die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 20.09.2022 genehmigt (Az.: 35.02.01.700-007/2022.0003).
- Durch die amtliche Bekanntmachung der Genehmigung der 157. Änderung des Flächennutzungsplanes in der „Ibbenbürener Volkszeitung“ wird die Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung herbeigeführt.

Ibbenbüren, 03.11.2022



Im Auftrag

gez.
Steggemann

gez.
Manteuffel